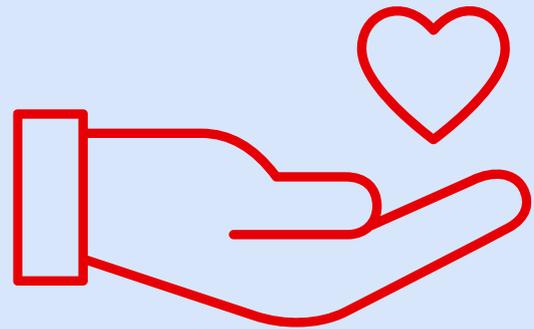


# Brennpunkt Wohlfahrt

Nr. 05/2023



## Mehr Menschlichkeit: Das DRK zur Debatte um Flucht und Migration.

Gewaltsame Konflikte, Verfolgung, Hungersnöte und immer häufiger klimabedingte Krisen führen dazu, dass die Zahl der Menschen, die ihre Heimat unfreiwillig verlassen müssen, weltweit steigt. Der Großteil davon sucht innerhalb des eigenen Landes oder in der Region Schutz. Doch auch die Zuwanderungszahlen nach Deutschland sind auf einem hohen Niveau. Vor Ort, in den Städten, Gemeinden und Landkreisen zeigen sich Herausforderungen, die dringend anzugehen sind. Große Sorgen bereitet allerdings die derzeitige Polarisierung der öffentlichen und politischen Debatte zum Thema Flucht und Migration. Das DRK appelliert an alle Beteiligten, die notwendigen Debatten sachlich und konstruktiv zu führen und dabei denjenigen, die schlimmste Strapazen auf sich genommen haben, um Sicherheit für sich und ihre Familien zu erlangen, mit Menschlichkeit und Respekt zu begegnen.

Menschen allein nach dem Maß der Not zu helfen, ist die Grundmission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und helfen bedeutet auch, die Interessen von benachteiligten und schutzbedürftigen Menschen in die politischen und gesellschaftlichen Prozesse einzubringen. Weltweit geben Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Geflüchteten eine Stimme und setzen sich für sie ein. Das Deutsche Rote Kreuz leistet viel, um Menschen, die migriert oder geflüchtet sind, zu unterstützen. Eine eigene in 2023 verabschiedete Migrationsstrategie unterstreicht den Anspruch, dies künftig noch aktiver zu tun.

Um mit den vielfältigen Herausforderungen von Zuwanderung umzugehen und diese für alle Seiten langfristig positiv zu gestalten, braucht es eine systematische und differenzierte Herangehensweise. Dabei ist es wichtig, Herausforderungen ebenso wie Chancen im Bereich Migration zu erkennen und die Bedürfnisse von Zugewanderten ebenso wie die der Aufnahmegesellschaft in Deutschland zu berücksichtigen. Menschen, die aus anderen Ländern migriert sind, benötigen Unterstützung, Ressourcen und die Chance auf Teilhabe; kulturelle

Differenzen sind dort zu reflektieren, wo sie zu Spannungsverhältnissen führen. In diesem Sinne gehört auch das Teilen grundlegender demokratischer Werte und Normen zu einer gelungenen Integration, von denen schließlich sowohl Migrantinnen und Migranten als auch die Aufnahmegesellschaft profitieren.

Eine erfolgreiche Migrationspolitik hält sowohl Wege im Bereich der Fach- und Arbeitskräfteeinwanderung als auch humanitäre Aufnahmen für Schutzsuchende bereit und spielt diese nicht gegeneinander aus. Notwendig sind im Sinne der Menschlichkeit für Geflüchtete in besonders vulnerablen Lagen sichere Fluchtwege nach Europa, die Schutzsuchenden in und um Konfliktregionen die gefährlichen Fluchttrouten und Schlepperkriminalität erspart. Eine systematisch ausgestaltete Migrationspolitik ermöglicht es im besten Fall, Kosten und Aufwand effizient zu gestalten und etwa den Asylbereich von klassischer Arbeitsmigration zu entlasten, und trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Betroffenen bei. Für erfolgreiche Integration braucht es einen rechtlich abgesicherten diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Rehabilitation.

Finanzielle und gesellschaftliche Förderung von sozialer, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Teilhabe von Zugewanderten sind von zentraler Bedeutung, um ein Miteinander gut und nachhaltig zu gestalten. Dabei ist eine systematische und langfristige Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen an den Realitäten notwendig. Asylverfahren dauern länger, Verteilung auf Kommunen sind erschwert, Rückführungen gelingen nicht. Die Menschen harren dann in Einrichtungen aus, die nur für wenige Monate Verweildauer ausgelegt sind und denen allzu häufig eine Einbettung in kommunale Strukturen fehlt. Eine systematische Migrationspolitik zielt darauf ab, Integration zu fördern, von der sowohl Zugewanderte als auch die Gesellschaft als Ganzes profitieren.

Im Folgenden soll erläutert werden, wie einige der öffentlich und politisch besonders hitzig diskutierten Themen, im Sinne der Menschlichkeit, angegangen werden könnten.

## **Das Recht auf Schutz versus Obergrenzen**

Das Recht, einen Asylantrag stellen zu können, ist ein Grund- und Menschenrecht. Dieses ist insbesondere in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) enthalten, die nach den Erfahrungen des zweiten Weltkriegs von der Staatengemeinschaft verabschiedet wurde.

Diese bedeutende Errungenschaft zum Schutz notleidender und verfolgter Menschen kennt keine Begrenzung. Eindrücklich wurde dies jüngst bei der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter deutlich. Selbstverständlich erkennt das DRK die enormen Leistungen, die bei Kommunen im Rahmen der Aufnahme Geflüchteter liegen, an. Das DRK ist selbst Anbieter einer Vielzahl von Unterstützungs- und Betreuungsangeboten, die an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind oder gelangen. Die Konsequenz für das DRK ist jedoch, einen Ausbau solcher Strukturen voranzutreiben und diesen Bedarf klar zu kommunizieren. So sieht das DRK, dass die Kommunen dringend Unterstützung bei der Aufnahme Geflüchteter brauchen, um Platzkapazitäten in Unterbringungseinrichtungen, in Kitas, in Schulen, in Sprachkursen zu schaffen. Der Abbau von rechtlichen und bürokratischen Hürden kann dazu beitragen, dass die Situation der Kommunen entlastet wird. Einziger Maßstab für das DRK bleibt das Maß der Not, dies gilt demnach unabhängig von Flucht- und Aufenthaltsgründen.

## **Aufnahmen ermöglichen versus Illegalität**

Wer in Deutschland Asyl beantragen möchte, muss sich auf deutschem Staatsgebiet befinden. Es ist unmöglich, aus dem Ausland heraus einen Asylantrag zu stellen. Aus diesem Umstand folgt, dass Schutzsuchende in der Regel ohne Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis einreisen. Berichtet wird deswegen zunehmend von „illegaler Migration“ oder „illegalen Einreisen“. Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass es für die Personen in aller Regel keine andere Möglichkeit gibt, um in Deutschland oder in anderen Staaten der EU Schutz zu suchen. Die Genfer Flüchtlingskonvention schreibt deswegen vor, dass eine Person nicht für die „illegale“ Einreise belangt werden kann, wenn sie unverzüglich um Asyl bittet.

Dieses sogenannte Territorialprinzip führt dazu, dass Menschen hohe Risiken eingehen, um Zuflucht in einem Land zu finden. Das DRK regt an, dass es Menschen ermöglicht wird, auch aus ihrem Herkunftsstaat heraus oder anderen Transitstaaten, einen Asylantrag zu stellen. Diese Thematik wird in Fachkreisen als humanitäres Visum bezeichnet und wurde beispielsweise von Brasilien angewendet, um Menschen aus Syrien eine sichere Einreise nach Brasilien zu ermöglichen. Mit solchen Mechanismen sollen Menschen davor geschützt werden, lebensbedrohliche Fluchtwege auf sich zu nehmen oder in humanitäre Notlagen zu geraten.

So ist auch Resettlement ein wichtiger Baustein für die Aufnahme Geflüchteter. Resettlement ist die organisierte Aufnahme von durch UNHCR anerkannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die weder in ihr Heimatland zurückkehren noch in dem Land bleiben können, in das sie geflohen sind. Als DRK sind wir Teil der zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle (kurz ZKS) die eingerichtet wurde, um Ehrenamtliche bei der Aufnahme Geflüchteter im Rahmen von Resettlement zu unterstützen. Wir sehen hier großes Potenzial, insbesondere um ein risikoreiches Weiterfliehen von Geflüchteten zu vermeiden. Jedoch müssen hier weiter die Barrieren in der Aufnahme abgebaut werden und die Aufnahmezahlen erhöht werden.

## **Sozialrechtliche Ansprüche versus Minimalversorgung**

Deutschland ist ein Sozialstaat, so sagt es das Grundgesetz. Aus diesem Selbstverständnis heraus haben Menschen in schwierigen Lebenslagen Zugang zu sozialen Unterstützungsleistungen. Eine solche Leistung wird im Asylbewerberleistungsgesetz für die ersten 18 Monaten des Aufenthalts Geflüchteter festgelegt. Diese Leistungen fallen deutlich geringer als Leistungen des SGB II (Bürgergeld) aus. Gesundheitsleistungen sind dabei deutlich eingeschränkt (siehe weiter unten). Nach den jüngsten Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz sollen die reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG künftig auf bis zu 36 Monate ausgedehnt werden.

In der aktuellen Diskussion um Leistungsabsenkungen, einem ausschließlichen Sachleistungsbezug und der geplanten einheitlichen Bezahlkarte wird außer Acht gelassen, dass bereits jetzt die notwendigen Leistungen in den ersten Monaten nach der Einreise vorrangig als Sachleistungen erbracht werden. Ergänzend zu diesen erhalten die Menschen einen geringen Geldbetrag für ihren persönlichen Bedarf. Erst nach einer Umverteilung in kommunale Unterkünfte ändert sich das in der Regel, so dass ein höherer Bargeldbetrag zur Verfügung steht. Die derzeitige Auslastung von Einrichtungen verzögert eine solche Umverteilung, so dass bereits jetzt der Sachleistungsbezug deutlich länger erfolgt als in der Vergangenheit.

Eine Absenkung der Leistungen für Geflüchtete wird mit Anreizsenkungen begründet, es geht

darum, Deutschland als Ziel unattraktiver zu machen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon im Jahr 2012 klargestellt, dass eine Leistungsabsenkung unter das Existenzminimum aus migrationspolitischen Erwägungen heraus, also um Zuwanderung nach Deutschland zu reduzieren, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Als DRK beobachten wir zudem mit Sorge, dass ein Bild Geflüchteter gezeichnet wird, die nicht etwa aus Not und vor Verfolgung fliehen, sondern aus rein monetären Gründen. Nach den Erkenntnissen des DRK und seinen Schwesterngesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind es jedoch vor allem die Umstände im Herkunftsland, die Menschen zur Flucht bewegen. Maßgeblich dafür, wo Menschen um Asyl bitten, sind in aller Regel persönliche Anknüpfungspunkte, wie familiäre Beziehungen, Netzwerke und die Hoffnung auf Ausbildung und Erwerbstätigkeit. Eine rechtlich fragwürdige Senkung des Leistungsniveaus erscheint vor diesem Hintergrund als wenig zielführend.

### **Gesundheitliche Versorgung versus Notfallversorgung**

Asylsuchende und geduldete Geflüchtete erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach dem AsylbLG (siehe oben). Das bedeutet, dass sie während dieser Zeit nicht regulär gesetzlich krankenversichert sind und dass medizinische Leistungen ausschließlich zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt werden. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (siehe § 4 Abs. 2 AsylbLG).

Besonders schwierig ist die Situation für Personen mit Behinderungen. Leistungen, die z.B. zur Sicherung der Gesundheit und Unterstützung bei Behinderungen oft erforderlich sind (Rehabilitationsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen, Heil- und Hilfsmittel wie Rollstühle, Prothesen und Orientierungshilfen für blinde Menschen), fallen in der Regel unter die sogenannten sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, die Betroffenen haben also keinen Anspruch darauf und Leistungsträger sind nicht unmittelbar verpflichtet, die Kostenübernahme dieser Leistungen zu bewilligen. Dies führt zu langen Wartezeiten für medizinisch, pflegerisch oder therapeutisch notwendige Behandlungen und in vielen Fällen zu einer Chronifizierung oder Verschlimmerung der Erkrankung. Ein weiterer Effekt ist ein hoher bürokratischer Aufwand in der Verwaltung.

Aus Sicht des DRK sollten Menschen mit einem gesundheitlichen Bedarf auch die Versorgung erhalten, die sie benötigen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dies wäre gleichzeitig auch Bürokratieabbau. Kapazitäten im Öffentlichen Gesundheitsdienst würden freigesetzt.

### **Integration versus Arbeitspflicht**

Mit der Diskussion um eine „Arbeitspflicht“ für Asylsuchende wird – gewollt oder ungewollt - das Bild vermittelt, dass geflüchtete Menschen nicht arbeiten wollen. Die DRK-Beratungsstellen berichten, dass der Wunsch, eine reguläre Arbeit aufzunehmen, bei den meisten Menschen sehr groß ist. Allerdings gibt es viele Hürden und rechtliche Einschränkungen. Für Geflüchtete, die noch im Asylverfahren und verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, besteht ein generelles Verbot einer Erwerbstätigkeit in den ersten neun Monaten des Aufenthalts. Diese Zeit will die Bundesregierung nun auf sechs Monate verkürzen. Darüber hinaus führen noch fehlende Sprachkompetenzen und die schwierigen und häufig langwierigen Verfahren zur Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen beruflichen Qualifikationen häufig

dazu, dass nur prekäre und befristete Beschäftigungen aufgenommen werden können. In der Konsequenz führt das dazu, dass es zu häufigen Jobwechseln kommt.

Im AsylbLG besteht bereits die Verpflichtung für "arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind", eine gemeinnützige Arbeit zu erbringen (siehe § 5 AsylbLG). Die großflächige Umsetzung dieser Arbeitsgelegenheiten, für die eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde festgelegt ist, scheitert an der im Gesetz verankerten "Zusätzlichkeit" - also daran, dass mit Arbeitsgelegenheiten keine Tätigkeitsfelder für Unternehmen eingeschränkt werden dürfen. Nach den jüngsten Bund-Länder-Beratungen soll die Bedingung der "Zusätzlichkeit" bei den Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete künftig entfallen. Hier bleibt die Wirkung abzuwarten.

Mit Blick auf den Arbeitskräftemangel in Deutschland sollten integrationspolitische Vorschläge viel deutlicher im Mittelpunkt der Debatten stehen. Es ist berechtigt, erst einmal davon auszugehen, dass Geflüchtete arbeiten wollen und bereit sind, auch Jobs anzunehmen, die unter ihrer formalen Qualifikation sind. Dies zu fördern, sollte im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stehen.

## **Rückkehr in Würde versus Abschiebungen**

Die Bundesregierung spricht sich regelmäßig dafür aus, dass die Zahl der durchgeführten Abschiebungen erhöht werden müsse. Dabei wird häufig übersehen, dass von den ausreisepflichtigen Personen in Deutschland ein Großteil eine Duldung hat, was bedeutet, dass die Abschiebung aktuell aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Diese Gründe können vielfältig sein: manchmal kann der notwendige Pass nicht beschafft werden, das Zielland kooperiert nicht oder die Person ist so krank, dass eine Abschiebung nicht durchführbar ist.

Vor wenigen Wochen wurde ein Gesetzentwurf vom Kabinett verabschiedet, mit dem Rückführungen von Personen ohne Bleiberecht künftig effektiver durchgeführt werden sollen ("Rückführungsverbesserungsgesetz"). Zu den geplanten Maßnahmen gehören etwa die Ausweitung der Abschiebehafte und eine Verlängerung des Ausreisegewahrsams. Mit großer Sorge hat das DRK zur Kenntnis genommen, dass die Möglichkeiten der Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke einer Abschiebung ausgeweitet werden sollen. In einer Unterkunft von Geflüchteten soll es den Vollstreckungsbehörden zukünftig gestattet sein, auch die Wohneinheiten von Dritten zu durchsuchen, um die Abschiebung der betroffenen Person zu ermöglichen. Das DRK ist als Anbieter von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten deutschlandweit in Unterkünften aktiv und kennt die dortigen Gegebenheiten gut. Die Vorstellung, dass zukünftig ganze Unterkünfte durchsucht werden könnten (in der Regel geschieht dies nachts), geht insbesondere für Kinder und traumatisierte Personen mit unverhältnismäßiger psychischer Belastung einher.

Abschiebung sind grundsätzlich als Teil eines fairen Asylverfahrens unumgänglich. Weil sie immer ein Akt staatlicher Gewalt sind und Menschen unweigerlich in Angst und Verzweiflung stürzen, verbietet es sich aus Respekt vor den betroffenen Menschen, Abschiebungen politisch zu instrumentalisieren. Die Bundesregierung geht laut Gesetzesbegründung davon aus, dass durch ihr Maßnahmenpaket insg. 600 Personen mehr abgeschoben werden könnten. Das DRK stellt die Verhältnismäßigkeit dieses Vorhabens in Frage. Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückkehren können, benötigen eine Bleibeperspektive für eine

nachhaltige Integration in Deutschland. Zugleich braucht es bessere Möglichkeiten der Rückkehr in Würde für Personen, die zurückkehren wollen. Genau hier wird ein neu beantragtes Projekt des DRK ansetzen, welches Gelingensbedingungen für nachhaltige Rückkehr formulieren soll.

## Den Menschen nicht aus dem Blick verlieren

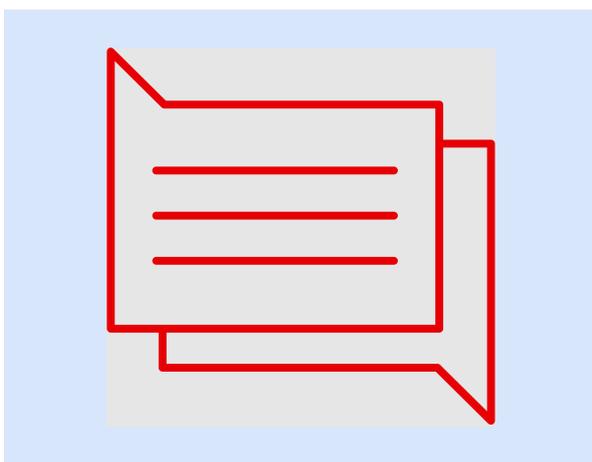
Mit diesem Brennpunkt setzt das DRK ein Zeichen für mehr Sachlichkeit und mehr Menschlichkeit in der Debatte und den politischen Lösungsansätzen zum Thema Migration. Es braucht langfristige und konstruktive Antworten auf Herausforderungen wachsender Migrationsbewegungen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass es Migration schon immer gab und für viele Staaten der Welt auch enorme Chancen geboten hat. Das DRK fordert in Zeiten hitziger Debatten und zunehmender Polarisierung, Menschen und ihre Bedarfe in den Mittelpunkt zu stellen und gesamtgesellschaftlich langfristige und nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln: auch mit Blick auf das Teilen grundlegender demokratischer Werte und Normen. Gelingt dies, dann kann die Herausforderung Migration, zu einer Chance werden.

**Das DRK ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das DRK für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.**

### Themenbereich Flucht und Migration

DRK-Generalsekretariat

Berlin, den 23. November 2023



**Führen Sie die Debatte  
mit uns weiter unter  
[drk-wohlfahrt.de](https://www.drk-wohlfahrt.de)**

**JETZT MITDISKUTIEREN**